



Rechtsausschuß

36. Sitzung (nicht öffentlich)

8. Dezember 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Vorsitz: Gunther Sieg (SPD)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (s. Anlage 1)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3407

Zuschrift 12/2367

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

1

Der Ausschuß lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung billigt der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

- 2 **Verfassungsgerichtliches Verfahren der Ökologisch-Demokratischen Partei, Landesverband Nordrhein-Westfalen, gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen wegen der Feststellung, daß der Landtag das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen dadurch verletzt habe, daß er es unterlassen habe, bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Mai 1998 (GV.NW. S. 384) die Sperrklausel des § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KWahlG aufzuheben oder abzumildern (s. Anlage 2)**

VerfGH 14/98

Vorlage 12/2367

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

in Verbindung mit:

- 3 **Verfassungsgerichtliches Verfahren der Partei des Demokratischen Sozialismus, Landesverband Nordrhein-Westfalen, gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen wegen der Feststellung, daß der Landtag die Rechte der Antragstellerin auf Gleichheit der Wahl und Chancengleichheit als politische Partei dadurch verletzt habe, daß er es unterlassen habe, bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Mai 1998 (GV.NW. S. 384) die 5%-Sperrklausel aufzuheben oder abzumildern (s. Anlage 2)**

VerfGH 15/98

Vorlage 12/2380

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

2

Punkt I des Antrages der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion gebilligt.

Ebenfalls gebilligt wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion der Punkt II des Antrages.

Mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedet der Ausschuß den Punkt III des Antrages.

In der Gesamtabstimmung wird der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion gebilligt.

Aus der Diskussion

1 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (s. Anlage 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3407

Zuschrift 12/2367

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Bezug nehmend auf den Änderungsantrag der CDU-Fraktion und den Schriftverkehr im Rahmen des in Rede stehenden Organstreitverfahrens beim Verfassungsgerichtshof vermutet **Robert Krumbein (SPD)**, hier liege offenbar ein Mißverständnis vor: Zwar treffe zu, daß der Prozeßbevollmächtigte der Landesregierung, Prof. Dr. Bodo Pieroth, gegenüber dem Verfassungsgerichtshof die Erklärung abgegeben habe, die Landesregierung wolle keine weiteren Schritte zur Zusammenfügung der beiden Ministerien, also keine administrativen Maßnahmen, unternehmen. Allerdings existiere weder eine Erklärung Prof. Dr. Pieroths noch der Landesregierung, Gesetzgebungsverfahren nicht fortzusetzen, wie auch Prof. Dr. Pieroth schriftlich deutlich gemacht habe. Im übrigen besitze die Landesregierung rein formal keine Handhabe, den Beratungsablauf eines von ihr ordnungsgemäß in den Landtag eingebrachten Gesetzgebungsvorhabens zu beeinflussen. Zu erwägen bliebe ihr lediglich, gegebenenfalls die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt auf ein Datum nach dem 19. Januar hinauszuschieben.

Die SPD-Fraktion beabsichtige, dem Plenum den Gesetzentwurf unverändert zur Annahme zu empfehlen. Dies bedeute keine Vorwegnahme des Prozeßergebnisses. Durch diese Beschlußfassung und damit Bestätigung des von der Landesregierung vorgeschlagenen Weges mache das Parlament als Gesetzgeber nurmehr deutlich, daß für den Gesetzgeber auf jeden Fall der Vorrang des Artikels 52 Abs. 3 Landesverfassung greife.

StS Dr. Ritter (MLJ) unterstreicht, die Landesregierung habe eine Erklärung, wie sie im Antrag der CDU-Fraktion behauptet werde, in der Tat nicht abgegeben, und verweist ebenfalls auf den diesbezüglichen Brief Prof. Dr. Pieroths.

Christiane Bainski wünscht der CDU-Fraktion namens **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zwar, wie schon im Plenum von ihr ausgeführt, Erfolg im Organstreitverfahren gegen den Ministerpräsidenten. Gleichwohl halte ihre Fraktion es wegen der von der Landesregierung im Gesetzentwurf gewählten abstrakten Formulierung "oberste Landesbehörde", die auch bei für die CDU-Fraktion positivem Ausgang des Verfahrens in Münster beibehalten werden könne, für machbar, mit dem Koalitionspartner SPD zu stimmen.

Maria Theresia Opladen (CDU) widerspricht den von Robert Krumbein vorgetragene Einlassungen. Erstens sei die Landesregierung jederzeit in der Lage, einen eingebrachten Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Zweitens: Der Ministerpräsident habe sehr wohl zugesagt, keine Fakten zu schaffen. Und was den Innen- und noch Justizminister anbelange, so sei dieser anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum selbstverständlich davon ausgegangen, man werde im Rahmen der Ausschlußberatungen die Einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichtshofs berücksichtigen.

Im nachhinein erweise es sich nun als Fehler, diesen Zusagen Glauben geschenkt zu haben.

Der Ausschuß lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung billigt der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

- 2 **Verfassungsgerichtliches Verfahren der Ökologisch-Demokratischen Partei, Landesverband Nordrhein-Westfalen, gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen wegen der Feststellung, daß der Landtag das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen dadurch verletzt habe, daß er es unterlassen habe, bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Mai 1998 (GV.NW. S. 384) die Sperrklausel des § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KWahlG aufzuheben oder abzumildern (s. Anlage 2)**

VerfGH 14/98

Vorlage 12/2367

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

in Verbindung mit:

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drs. 12/.....

2. Dezember 1998

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen
- Drs. 12/3407 -

Artikel I Nrn. 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung:

Die bislang vorgesehene Änderung des § 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen zeichnet entsprechend der Begründung des Gesetzesentwurfes der Landesregierung die Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten zur Zusammenlegung des Innen- und Justizministeriums nach. Diese Organisationsentscheidung ist jedoch Gegenstand einer anhängigen Organklage bei dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Ministerpräsident hat vor dem Verfassungsgerichtshof erklärt, daß die Landesregierung von sich aus bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine weiteren Maßnahmen zur Vollziehung der Zusammenführung der Geschäftsbereiche des bisherigen Innenministeriums und des bisherigen Justizministeriums durchführen wird. Er hat darüber hinaus erklärt, daß die Landesregierung auch davon absieht, bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Gesetzgebungsverfahren eine Änderung der in § 4 AG FGO NW enthaltenen Bestimmung des Justizministers als Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Finanzgerichte zu betreiben. Auch der Innen- und Justizminister ging in der Plenardebatte anläßlich der ersten Lesung davon aus, daß in den anstehenden Ausschußberatungen der Stand des gerichtlichen Verfahrens und eine eventuelle einstweilige Anordnung zu berücksichtigen sei.

Nachdem sich das Verfahren hinsichtlich der beantragten einstweiligen Anordnung lediglich mit Blick auf die abgegebene Erklärung des Ministerpräsidenten erledigt hat, nachdem so klargestellt ist, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Zusammenlegung weder organisatorisch noch durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen verfestigt werden soll, ist es zwingend, diesen Teil des Gesetzentwurfs zurückzustellen. Um das Inkrafttreten der Regelungen im übrigen nicht zu blockieren, muß die vorgesehene Änderung unter Nr. 3 des Gesetzentwurfs gestrichen werden. Gleiches gilt für die unter Nr. 4 geplante Änderung des § 9 AG FGO.

Montag, 7. Dezember 1998

Antrag

der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Rechtsausschuß

1. Zum Organstreitverfahren der Ökologisch-Demokratischen Partei (ödp), Landesverband Nordrhein-Westfalen gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen, VerfGH 14/98, Vorlage 12/2367,
 2. zum Organstreitverfahren der Partei des Demokratischen Sozialismus, Landesverband Nordrhein-Westfalen gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen, VerfGH 15/98, Vorlage 12/2380
-
- I. Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 29. September 1994 (VerfGH 7/94) geforderten Überprüfung der 5 %-Klausel im Kommunalwahlgesetz im Rahmen der Beratung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (LT-Drs. 12/2455) nachgekommen.
 - II. Der Landtag beauftragt den Präsidenten in den o.g. Verfahren dem Verfassungsgerichtshof die ausführliche Erörterung und den Abwägungsprozess der beteiligten Landtagsausschüsse und des Landtages zu übermitteln.
 - III. Der Landtag bittet den Präsidenten, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.